

Statuten der IGÖB

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung (IGÖB), Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Französisch: „Communauté d'Interêt Ecologie et Marché (CIEM), Suisse“

Italienisch: „Comunità d'Interesse Ecologia e Mercato (CIEM), Svizzera“

Englisch: „Interest Group for Ecological Purchasing (IGEP), Switzerland“

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des Vereins.

Zweck

Art. 3

Die IGÖB bezweckt als Fachorganisation die Förderung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sie tut dies insbesondere durch:

Information	innerhalb der IGÖB und nach aussen
Harmonisierung	Erarbeitung von Empfehlungen und Beurteilungsmethoden resp. Kriterien für die Belange der Beschaffung
Kooperation	durch die Zusammenarbeit mit Beschaffungsstellen, Produzenten, Lieferanten und privaten Institutionen
Koordination	durch Konzentration des verfügbaren Know-hows und der Nutzung von Synergien.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Als Mitglieder können in der Regel öffentliche Verwaltungen oder Teile von öffentlichen Verwaltungen aufgenommen werden. Mitglieder haben eine Ansprechperson zu bezeichnen. Sie haben an der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

assozierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können Betriebe und Organisationen aufgenommen werden, welche mit ihrer Tätigkeit den Vereinszweck unterstützen oder fördern. Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und es steht ihnen die Mitarbeit in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen zu.

Für die assoziierten Mitglieder gelten im weiteren mit Ausnahme des Stimmrechtes dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Mitglieder für Aufnahme oder Ausschluss vor.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf Jahresende oder durch Ausschluss.

Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel der IGÖB bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen oder Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Erlös aus dem Verkauf von Drucksachen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Projektbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten aus den Aktivitäten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 6

Die Organe der IGÖB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn der Vorstand dies veranlasst. Sie ist zuständig für alle Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, insbesondere für:

- Festlegen der strategischen Ausrichtung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl einer Kontrollstelle
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Geschäftsstelle
- Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Art. 13).

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen für die IGÖB rechtsverbindlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, keine finanziellen Verbindlichkeiten einzugehen, die die verfügbaren und zugesicherten Finanzmittel des Vereins übersteigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Verantwortlichkeiten des Vorstandes sind:

- Führung aller Geschäfte
- Vertretung nach aussen
- Führung der Vereinsrechnung
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Berichterstattung über Rechnung und Aktivitäten
- Jahresbudget
- Erarbeitung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle

Kontrollstelle

Art. 9

Die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung der IGÖB wird jährlich von einer durch die Mitgliederversammlung

gewählten Kontrollstelle geprüft. Diese erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 10

Der Vorstand kann für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

In diesen können auch Personen Einsitz nehmen, die nicht einem Mitglied der IGÖB angehören.

Geschäftsstelle

Art. 11

Zur Entlastung der Organe gibt es eine Geschäftsstelle. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Sie untersteht dem Vorstand und erstattet diesem zu Händen der Mitgliederversammlung periodisch Bericht.

Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- Administrative Führung der Vereinsgeschäfte

- Vereinsfinanzen
- Informationsdrehscheibe

Die Geschäftsstelle kann nach Vorgabe der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für Spezialaufgaben beigezogen werden (z.B. Erarbeiten von Vorschlägen für Stellungnahmen, Organisation von Tagungen etc.)

Die detaillierten Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Entschädigung der Geschäftsstelle werden in einem Vertrag zwischen Vorstand und Geschäftsstelle geregelt.

Statutenänderung

Art.12

Die Statuten der IGÖB können von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Vereinsauflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der Zwecke der IGÖB verwendet werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. Oktober 1997 in Biel.

Ergänzungen Art. 4, betr. assoziierte Mitglieder, 28.10.1999

Änderungen Art. 3, 6, 11, 13, betr. Steuerbefreiung, 13.3.2001

Änderungen Art. 3, betr. Vereinszweck, 17.09.2015